

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RpflAnpÄndG)

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht dürfen übernommene Richter und Staatsanwälte der ehemaligen DDR nicht in der jeweils anderen Laufbahn tätig werden. Eine solche strikte Trennung der Laufbahnen erscheint aber nicht sachgerecht, da hierdurch geeigneten Bediensteten die Möglichkeit genommen ist, durch einen Laufbahnwechsel berufliche und persönliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind, und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu erweitern. Ein Laufbahnwechsel sollte daher auch den übernommenen Richtern und Staatsanwälten der DDR ermöglicht werden.

B. Lösung

In das Rechtspflege-Anpassungsgesetz soll ein neuer § 6 a eingefügt werden, der den Laufbahnwechsel unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 441 00 — Re 35/93

Bonn, den 9. Dezember 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RpflAnpÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (1. RpflAnpÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Laufbahnwechsel

(1) Ein Richter, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 ff.) die Befähigung zum Berufsrichter besitzt, kann nach seiner Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit bei Eignung und Befähigung mit seiner schriftlichen Zustimmung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch zum Staatsanwalt ernannt werden.

(2) Die Eignung und Befähigung ist durch eine zweijährige Erprobung bei einer Staatsanwaltschaft

nachzuweisen und in einer dienstlichen Beurteilung festzustellen.

(3) Wird in der dienstlichen Beurteilung nach Absatz 2 die Eignung und Befähigung nicht festgestellt, wird der Richter in dem ihm verliehenen Amt weiterverwendet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen Staatsanwalt, der nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 ff.) die Befähigung zum Staatsanwalt besitzt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt ernannt ist, für eine Ernennung zum Richter entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die bisherige Regelung des Einigungsvertrages läßt einen Wechsel von überprüften Richtern und Staatsanwälten der ehemaligen DDR in die jeweils andere Laufbahn nicht zu. Die in § 6 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet geregelte Fortschreibung dieser strikten Trennung der Laufbahnen erscheint nicht sachgerecht, weil so geeigneten Bediensteten von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten wird, durch einen Laufbahnwechsel berufliche und persönliche Erfahrungen zu erwerben, die für die jeweils andere Laufbahn von Bedeutung sind, und ihre jeweiligen Einsatzmöglichkeiten zu erweitern. Der in den alten Ländern weitgehend praktizierte Laufbahnwechsel hat sich im Hinblick auf die persönliche und fachliche Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten bewährt. Er sollte deshalb auch für die übernommenen Richter und Staatsanwälte der DDR eröffnet werden.

Um die Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Recht für die übernommenen Richter der ehemaligen DDR nicht über Gebühr zu erhöhen, sieht § 6a Abs. 1 vor, daß der Laufbahnwechsel erst nach der Berufung in das Lebenszeitdienstverhältnis zulässig ist. Der Laufbahnwechsel soll darüber hinaus von einer im Wege der Abordnung zu absolvierenden erfolgreichen Erprobung in der anderen Laufbahn abhängen (§ 6a Abs. 2). Damit wird ein endgültiger

Laufbahnwechsel ungeeigneter Bewerber vermieden. Klarstellend regelt § 6a Abs. 3, daß bei nicht erfolgreicher (probeweiser) Tätigkeit in der anderen Laufbahn die Weiterverwendung im verliehenen Amt erfolgt.

Für den Laufbahnwechsel von Staatsanwälten trifft § 6a Abs. 4 die entsprechende Regelung.

Fachliche Bedenken gegen den Laufbahnwechsel übernommener Richter und Staatsanwälte bestehen nicht. Übernommene Richter der ehemaligen DDR können ohne entsprechende spezielle Ausbildung auf allen Gebieten der Rechtsprechung eingesetzt werden. Es ist deshalb aus fachlicher Sicht nicht zu begründen, Richtern den Weg zur Staatsanwaltschaft zu verschließen und umgekehrt Staatsanwälten nicht die Möglichkeit zu eröffnen, als Richter tätig zu sein. In der Praxis wird der Laufbahnwechsel für einen überschaubaren Kreis von übernommenen Richtern und Staatsanwälten in Betracht kommen.

Die Frage des Laufbahnwechsels war auf Antrag Sachsens Gegenstand der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 16./17. November 1992 in Lüneburg. Die Konferenz sprach sich mit nur einer Gegenstimme dafür aus, einen entsprechenden Antrag Sachsens im Bundesrat zu unterstützen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe zu:

Soweit Richter auf Lebenszeit während der Erprobung als Staatsanwalt tätig werden, sollten sie die Bezeichnung „Staatsanwalt“ führen. Auf die entsprechende Regelung für Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst (§ 19 a Abs. 3 Deutsches Richtergesetz) wird hingewiesen.

Deshalb sollte an § 6 a Abs. 4 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzentwurfes folgender Satz 2 angefügt werden:

„Während der Erprobung im staatsanwaltschaftlichen Dienst führen Richter die Bezeichnung „Staatsanwalt“.“

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf des Bundesrates, dem die Bundesregierung zustimmt, nicht mit Kosten belastet. Die Wirtschaft ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht gegeben.

Die Bundesregierung empfiehlt für das weitere Gesetzgebungsverfahren, Artikel 1 des Gesetzentwurfs gemeinsam mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucksache 517/93) mit dem Ziel zu beraten, die Vorschrift in diesen Entwurf einzufügen.

